

Betriebsreglement für die schuler- gänzenden Betreuungseinrichtungen (Tagesstrukturen & Tagesschulen)

Abgenommen durch die Schulpflege am 30. März 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Grundlage.....	3
Art. 2 Geltungsbereich.....	3
Art. 3 Zweck.....	3
Art. 4 Angebote.....	3
Art. 5 Pädagogisches Konzept und Zusammenarbeit.....	3
II. Organisation	3
Art. 6 Führung.....	3
Art. 7 Betreuungsplätze.....	3
Art. 8 Personal.....	4
Art. 9 Öffnungszeiten während Schulwochen.....	4
Art. 10 Öffnungszeiten während Schulferien; Ferienbetreuung.....	4
Art. 11 Freie Tage im Schulbetrieb.....	4
Art. 12 Absenzen.....	4
Art. 13 Krankheit.....	4
Art. 14 Fernbleiben vom Unterricht.....	4
Art. 15 Verpflegung.....	5
Art. 16 Wegbegleitung.....	5
Art. 17 Versicherung.....	5
III. Aufnahmeverfahren / Kündigungen	5
Art. 18 Anmeldung.....	5
Art. 19 Aufnahme.....	5
Art. 20 Elternbeiträge.....	5
Art. 21 Kündigung.....	6
Art. 22 Ausschluss.....	6
IV. Schlussbestimmungen	6
Art. 23 Rechtsmittel.....	6
Art. 24 Inkrafttreten.....	6
Anhang	
Beiträge für schulische Betreuungseinrichtungen (Tagesstrukturen & Tagesschulen)	9

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage

Grundlage des Reglements sind das Volksschulgesetz VSG Kanton Zürich und die Volksschulverordnung VSV Kanton Zürich.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle städtischen schulergänzenden Betreuungseinrichtungen.

Art. 3 Zweck

Die schulergänzenden Betreuungseinrichtungen garantieren eine kompetente fachliche Betreuung und stehen grundsätzlich allen Kindern im Volksschulalter mit Wohnsitz in Dietikon zur Verfügung.

Art. 4 Angebote

¹ Das Angebot der schulergänzenden Betreuungseinrichtungen umfasst:

- Morgenbetreuung
- Mittagsbetreuung
- Nachmittagsbetreuung
- Abendbetreuung
- Betreuung während Schulferien

² Tagesschulen können Betreuungsangebote bestimmen, die obligatorisch zu besuchen sind.

Art. 5 Pädagogisches Konzept und Zusammenarbeit

In der pädagogischen Ausrichtung schliessen sich die schulergänzenden Betreuungseinrichtungen dem Konzept der Schuleinheit an, der sie zugeordnet sind. Ihre Leitungen arbeiten mit den Schulleitungen und den Lehrpersonen der betreuten Kinder in Schul-, Erziehungs- und Bildungsfragen zusammen, und sie unterstützen sich gegenseitig in ihrem Erziehungs- bzw. Betreuungsauftrag.

II. Organisation

Art. 6 Führung

¹ Die Schulpflege übt die Aufsicht über die schulergänzenden Betreuungseinrichtungen aus.

² Die schulübergreifenden Aufgaben werden durch die Fachstelle Betreuung wahrgenommen. Anstellungen erfolgen gemäss Geschäftsordnung der Schule Dietikon auf Antrag der Schulleitung. Für die administrative Führung ist die Schulverwaltung zuständig.

³ Für die personelle Führung ist die jeweilige vorgesetzte Stelle zuständig. (Siehe Organigramm) Pädagogisches Konzept Tagesstrukturen und Tagesschulen.

Art. 7 Betreuungsplätze

¹ Betreuungseinrichtung und eine Tagesschule können mehrere Gruppen zu je 20 Plätzen umfassen.

² Nach Absprache mit der Schulleitung können kurzfristig pro Gruppe bis zu zwei Notfallplätze generiert werden. Die Verrechnung wird zu einem Fixpreis gemäss Anmeldeformular Zusatzmodule verrechnet.

Art. 8 Personal

¹ In den schulergänzenden Betreuungseinrichtungen muss ab 12.00 Uhr mindestens eine pädagogisch ausgebildete Person anwesend sein. Sind mehr als 10 Kinder anwesend, muss mindestens eine zweite Betreuungsperson dazukommen. Werden in einer Betreuungseinrichtung Kindergartenkinder oder Kinder mit besonderen Betreuungsansprüchen betreut, beanspruchen diese Kinder einen höheren Betreuungsschlüssel.

² Die Ausbildung des Personals richtet sich nach den kantonalen Richtlinien.

Art. 9 Öffnungszeiten während Schulwochen

¹ Die schulergänzenden Betreuungseinrichtungen sind während des Schulbetriebs von Montag bis Freitag 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

² Wie auf der Anmeldung ersichtlich bieten einzelne Betreuungseinrichtungen Morgenbetreuung ab 06.45 Uhr bis 8.15 Uhr an.

³ An öffentlichen Feiertagen und an gemäss Ferienplan schulfreien Tagen sind sie geschlossen.

Art. 10 Öffnungszeiten während Schulferien; Ferienbetreuung

¹ Für die Betreuung während Schulferien ist eine Ferienbetreuung von Montag bis Freitag 06.45 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Die Zuteilung für die Ferienbetreuung wird den Eltern durch die Schulverwaltung schriftlich mitgeteilt.

² In den Kalenderwochen 1, 31, 32 und 52 sind die schulergänzenden Betreuungseinrichtungen geschlossen.

Art. 11 Freie Tage im Schulbetrieb

Wenn an einzelnen Tagen der Schulbetrieb eingestellt wird (z. B. wegen Weiterbildung der Lehrpersonen), wird in Absprache mit den schulergänzenden Betreuungseinrichtungen eine Betreuung der Schüler*innen angeboten. Die Eltern werden durch die Klassenlehrpersonen informiert und können ihre Kinder für eine Betreuung schriftlich anmelden.

Art. 12 Absenzen

Die schulergänzenden Betreuungseinrichtungen sind regelmässig zu besuchen. Sollte dies nicht möglich sein, muss das Kind dort abgemeldet werden:

- a) bei nicht voraussehbaren Absenzen (z. B. Krankheit) bis spätestens 09.00 Uhr des ersten Abwesenheitstages,
- b) bei voraussehbaren Absenzen so früh als möglich, spätestens 5 Arbeitstage vor dem ersten Abwesenheitstag.

Art. 13 Krankheit

Ein Kind mit akuten Krankheitserscheinungen soll die schulergänzende Betreuungseinrichtung während der Krankheitstage nicht besuchen. Im Zweifelsfall entscheidet der Schul- oder Hausarzt.

Art. 14 Fernbleiben vom Unterricht

Bleibt ein Kind dem Unterricht fern, darf es während dieser Zeit auch die schulergänzende Einrichtung nicht besuchen.

Art. 15 Verpflegung

In allen schulergänzenden Betreuungseinrichtungen wird ein Mittagessen und/oder eine Zwischenverpflegung abgegeben. Dabei wird auf eine gesunde, ausgewogene Ernährung Wert gelegt.

Art. 16 Wegbegleitung

Können Schüler*innen den Weg zwischen Schule und Betreuungseinrichtung aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege geeignete Massnahmen an.

Art. 17 Versicherung

Die Haftung der Eltern für Schäden, die ihre Kinder in den schulergänzenden Betreuungseinrichtungen verursachen, richtet sich nach Art. 333 ZGB. Sie sind verpflichtet, für ihre Kinder eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

III. Aufnahmeverfahren / Kündigungen

Art. 18 Anmeldung

¹ Die Anmeldeformulare für die Betreuung während des Schulbetriebs werden durch die Schulverwaltung abgegeben oder können auf der Homepage heruntergeladen werden. Sofern ein Platz frei ist, kann ein Kind gemäss Anmeldefristen aufgenommen werden.

² Für das erste Semester (August bis Januar) ist der Anmeldeschluss der 30. April.
Für das zweite Semester (Februar bis Juli) ist der Anmeldeschluss der 31. Oktober.

³ Für die Betreuung während der Schulferien wird das Anmeldeformular auf der Homepage www.schule-dietikon.ch aufgeschaltet. Es gelten die darauf erwähnten Anmeldefristen. Während den Ferienwochen können Kinder nur für mindestens 3 ganze Tage pro Ferienbetreuung angemeldet werden. Die Zusage für den Platz in der Ferienbetreuung wird den Eltern vor Ferienbeginn durch die Schulverwaltung mitgeteilt.

Art. 19 Aufnahme

¹ Über die definitive Aufnahme eines Kindes in einer schulergänzenden Betreuungseinrichtung entscheidet die Schulverwaltung in Absprache mit der Betreuungsleitung. Die Reservierung eines Platzes ist ausgeschlossen.

² Für Änderungen der gebuchten Angebote gelten die Bestimmungen im Anhang.

Art. 20 Elternbeiträge

Elternbeiträge sind dem Anhang zu entnehmen.

Art. 21 Kündigung

¹ Für die Kündigung seitens der Eltern gelten die Bestimmungen im Anhang. Das Kündigungsschreiben ist bei der Schulverwaltung einzureichen.

² Die Rechnungstellung erfolgt durch die Schulverwaltung.

Art. 22 Ausschluss

Die Schulleitung kann nach Absprache mit der Betreuungsleitung und vorangegangener Verwarnung ein Kind ausschliessen, wenn:

- a) das Kind fünf unentschuldigte Absenzen aufweist,
- b) das Kind den Betrieb wiederholt erheblich stört,
- c) der Elternbeitrag nicht innerhalb von 30 Tagen bezahlt wird.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 23 Rechtsmittel

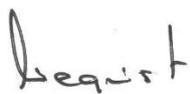
Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und schulergänzender Betreuungseinrichtung fasst die Schulpflege einen formellen Beschluss, welcher nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegesetzes angefochten werden kann.

Art. 24 Inkrafttreten

Das Betreuungsreglement tritt auf den 1. August 2021 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 28. August 2018.

Dietikon, 1. August 2021

NAMENS DER SCHULPFLEGE DIETIKON



Reto Siegrist
Schulvorstand



Franziska Kurer
Leitung Pädagogische Dienste

Anhang

Beiträge für die schulergänzenden Betreuungseinrichtungen (Tagesstrukturen & Tagesschulen)

A) Anwendungsbereich

Das Beitragsreglement findet Anwendung bei den von der Stadt Dietikon geführten schul- und familienergänzenden Betreuungseinrichtungen (Tagesstrukturen & Tagesschulen).

B) Tarifsysteem

¹ Der Beitrag setzt sich aus einem Basisanteil und einem Einkommensanteil zusammen und wird je nach in Anspruch genommenem Angebot gewichtet, wobei ein Minimalbeitrag nicht unterschritten und ein Maximalbeitrag nicht überschritten werden darf.

² Die Mittagsbetreuung ist bei den gebundenen sowie den teilgebundenen Mittagsmodulen ein Fixpreis.

C) Einkommensanteil

¹ Der Einkommensanteil beträgt 1.25 Promille des massgebenden Gesamteinkommens der Eltern (siehe Punkt D).

² Den Eltern gleichgestellt sind Stiefeltern, verheiratete Eltern mit unterschiedlichen Wohnsitzen, nicht verheiratete Eltern im gleichen Haushalt und Eltern in eingetragenen Partnerschaften.

³ Den Eltern gleichgestellt sind ferner Elternteile, die getrennt leben und die elterliche Sorge zugeeilt erhalten haben sowie geschiedene oder getrenntlebende Elternteile, welche den Betreuungsvertrag eingehen, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird.

D) Massgebendes Gesamteinkommen

¹ Massgebend ist

- a. das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich
- b. 10 % des Fr. 77'000 pro Elternteil übersteigenden gesamten steuerbaren Vermögens zuzüglich
- c. zuzüglich Einkaufssummen in das BVG
- d. zuzüglich die Liegenschaftsabzüge vermindert um die Pauschalabzüge

gemäss neuester Gemeinde- und Staatssteuereinschätzung, abzüglich die in Punkt G erwähnten Reduktionsbeträge.

² Weichen die aktuellen Verhältnisse erheblich vom letzten Einschätzungsentscheid ab, kann die Schulverwaltung das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der neueren Einkommens- und Vermögensnachweise ermitteln.

E) Berechnung bei fehlenden Steuerdaten

¹ Eltern, die der Quellensteuer unterliegen, haben die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse mit Urkunden/Dokumenten zu belegen.

² Das gleiche gilt für Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse wegen Veränderung der Familienverhältnisse noch nicht geregelt sind. Allfällige gerichtliche oder vormundschaftliche Verfügungen sind einzureichen.

³ Bei Zuzug nach Dietikon sind die aktuellsten Einschätzungsentscheide der früheren Wohngemeinde vorzulegen.

⁴ Das massgebende Gesamteinkommen wird in diesen Fällen wie bei der Steuereinschätzung ermittelt.

F) Ergänzende Bestimmungen

Der Stadtrat kann für die Berechnung des massgebenden Einkommens Ausführungsbestimmungen erlassen.

G) Abzüge

Vom massgebenden Gesamteinkommen werden abgezogen:

- a) Allgemeiner Abzug von Fr. 3'000.00,
- b) Abzug von Fr. 6'000.00 pro Elternteil, dessen Einkommen und Vermögen zur Festlegung des Einkommensanteils herangezogen wurde;
- c) Abzug von Fr. 5'000.00 pro Kind im gleichen Haushalt, für das ein Sorgerecht im Sinne von Art. 296 ff. ZGB besteht;
- d) Für mündige Kinder bis zum 25. Altersjahr kann der gleiche Abzug geltend gemacht werden, wenn sie in Ausbildung sind oder nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.

H) Gewichtungsfaktoren

¹ Die Betreuungsangebote werden wie folgt gewichtet:

Angebot	Gewichtung	Beitrag (Fr.)	
		minimal	maximal
Tagesstrukturen			
Morgenbetreuung (Basismodul) **	10%	2.35	11.00
Mittagsbetreuung (Basismodul) */**	30%	8.00	18.00
Nachmittagsbetreuung (Basismodul)	40%	9.40	44.00
Abendbetreuung (Basismodul)	20%	4.70	22.00
Ganztägige Ferienbetreuung	90%	21.15	99.00
Tagesschule (teilgebundene ***)			
Mittagsbetreuung (fixer Preis)		11.00	11.00
Für die Betreuungsmodule: Morgenbetreuung, Nachmittagsbetreuung und Abendbetreuung gelten dieselben Preise wie unter Tagesstrukturen erwähnt.			

* Der maximale Elternbeitrag bei diesem Modul ist politisch nach unten korrigiert worden.

** Der minimale Elternbeitrag ist politisch nach oben korrigiert worden.

*** Können Betreuungsangebote bestimmen, die obligatorisch zu besuchen sind.

² Die Gewichtung, multipliziert mit der Summe aus Basisanteil und Einkommensanteil, ergibt innerhalb des Minimal- und Maximalbeitrages den Elternbeitrag pro Tag.

I) Auswärtiger Wohnsitz

Eltern mit Hauptwohnsitz ausserhalb Dietikon bezahlen den Höchstansatz.

J) Monatspauschale

¹ Die Elternbeiträge je Kind und Betreuungstag innerhalb einer Woche werden zusammengezählt und mit dem Faktor 3.25 zu einer Monatspauschale umgerechnet.

² Stehen die Betreuungsangebote über längere Zeit nicht zur Verfügung werden die Elternbeiträge entsprechend reduziert.

K) Reduktion des Elternbeitrages

¹ Der Elternbeitrag ist geschuldet, auch wenn das vereinbarte Betreuungsangebot zeitweise nicht beansprucht wird.

² Bei krankheitsbedingter Abwesenheit (Arztzeugnis) von über 10 Schultagen erfolgt bei Meldung durch die Eltern an die Schulverwaltung eine entsprechende Reduktion.

L) Betreuungsvereinbarung

¹ Die Art und der Umfang der Betreuung, wie auch die Elternbeiträge und deren Fälligkeit werden mit den Eltern schriftlich vereinbart.

² Für die Beanspruchung des Betreuungsangebotes während der Schulferien werden die entsprechenden Einheiten mit separater Betreuungsvereinbarung festgelegt.

³ Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Beitragsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Beitrag gemäss der Vereinbarung zu bezahlen.

⁴ Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, können die Betreuungsanbieter die Betreuungsvereinbarung auflösen.

M) Berechnung des Elternbeitrags

Die Elternbeiträge werden von der Schulverwaltung berechnet. Die Eltern erhalten zuhanden der Betreuungsanbieter eine Bescheinigung, die für sie und die Betreuungsanbieter verbindlich ist.

N) Einsicht in die Steuerdaten

Mit der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung für einen subventionierten Betreuungsplatz geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die für die Berechnung des Elternbeitrags zuständige Stelle Einsicht in ihre Steuerdaten nehmen können.

O) Fehlende Unterlagen

Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, wird der Maximaltarif festgelegt und tarifiert oder die Betreuung abgelehnt.

P) Unwahre Angaben

Führen unwahre Angaben oder das Nichtmelden von Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemäss Punkt R zu einem zu tiefen Elternbeitrag, wird die Differenz rückwirkend eingefordert. Kommen die Eltern der Nachzahlungspflicht nicht nach, kann die Betreuungsvereinbarung aufgelöst werden.

Q) Neuberechnung

Eine Neuberechnung des Elternbeitrages auf den 1. des Folgemonats erfolgt jährlich oder in folgenden Fällen:

- a) bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses;
- b) nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten;
- c) bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben.

R) Meldepflicht

¹ Wenn sich das massgebende Gesamteinkommen gemäss Punkt D um mehr als Fr. 6'000.00 verändert, sind die Eltern verpflichtet bzw. berechtigt, den Elternbeitrag neu berechnen zu lassen (siehe Punkt P).

² Unterbleibt eine Meldung, wird der Differenzbetrag nachgefordert bzw. unterbleibt eine Herabsetzung.

³ Eine rückwirkende Herabsetzung ist ausgeschlossen.

S) Änderung des Betreuungsumfanges

¹ Der vereinbarte Betreuungsumfang kann nur auf den 1. eines Kalendermonats geändert werden.

² Änderungen des Betreuungsumfanges müssen mindestens 20 Arbeitstage im Voraus, bei der Schulverwaltung beantragt werden. Mögliche Gründe für eine Änderung sind: Stundenplanänderungen, Teilnahme freiwilligen Sport- und Musikkurs, Familienzuwachs oder Änderung Arbeitssituation der Eltern.

³ Die Änderung des Betreuungsumfanges in schulergänzenden Betreuungseinrichtungen kann erst dann vollzogen werden, wenn der durch die Eltern unterzeichnete Vertrag Tagesstrukturen bei der Schulverwaltung vorliegt.

T) Kündigung der Betreuungsvereinbarung Betreuungseinrichtungen

¹ Die Betreuungsvereinbarung für Betreuungseinrichtungen kann mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen jeweils auf:

- 31. Juli (Kündigung muss bis spätestens 30. April, gültiger Poststempel) erfolgen und
- 31. Januar (Kündigung muss bis spätestens 31. Oktober, gültiger Poststempel) schriftlich gekündigt werden.

² Der Austritt während des Schulsemesters mit kürzerer Kündigungsfrist ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich: Wegzug aus Dietikon, Veränderung der Familienverhältnisse, Arbeitsstellenverlust oder wenn das Kind sich innert 2 Monaten seit Vertragsbeginn nicht in die Gruppe einleben kann.

U) Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und schulischen Betreuungsangeboten fasst die Schulpflege einen formellen Beschluss, welcher nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes angefochten werden kann.

V) Inkrafttreten

Der Anhang des Betreuungsreglementes tritt auf den 1. August 2021 in Kraft und ersetzt den schulischen Betreuungsanteil des Elternbeitragsreglementes vom 1. Januar 2017.

NAMENS DER SCHULPFLEGE



Reto Siegrist
Schulvorstand



Franziska Kurer
Leitung Pädagogische Dienste